

Mitteilung des Senats

vom 8. Februar 1916.

Inhaltsverzeichnis.

1. Straßenmäßiger Ausbau der verlegten Wallerstraße S. 123.
2. Viehhandel auf dem Schlachthofe „ 125.

1. Straßenmäßiger Ausbau der verlegten Wallerstraße.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Die neuen Eisenbahnanlagen im Blocklande haben es notwendig gemacht, die Wallerstraße zu verlegen und mit Rampen und einem Überführungs- und Unterführungsbaupunkt schienensfrei über die neuen Eisenbahnanlagen zu führen. Während die alte Wallerstraße auch als ungepflasterter Feldweg ihrem hauptsächlichsten Zweck der Feldbestellung genügt, erschien wegen der Steigungsverhältnisse der verlegten Straße ihre Befestigung und Einfriedigung erwünscht. Die Preussische Eisenbahnverwaltung hat sich bereit gefunden, die neue Straße auf ihre Kosten ausbauen zu lassen; die Arbeiten sind von der Straßenbauverwaltung ausgeführt worden, und die Eisenbahnverwaltung hat den dafür veranschlagten Betrag von 22 200 M an Bremen abgeführt.

Wegen des Straßengrundes, der Unterhaltung, Reinigung und Beleuchtung der neuen Straßenanlage ist im Benehmen mit dem Herrn Kommissar des Senats in Eisenbahnangelegenheiten und mit der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, zwischen der unterzeichneten Deputation und der Königlich Preussischen Eisenbahndirektion Hannover der anliegende Vertrag unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft geschlossen, wonach die Eisenbahnverwaltung das Gelände der verlegten Wallerstraße unentgeltlich an den Bremischen Staat abtritt, während der Bremische Staat nach näherer Maßgabe des § 3 die Unterhaltung, Reinigung und Beleuchtung übernimmt. Das an den Bremischen Staat abzutretende Gelände ist in dem anliegenden Lageplane vom 23. Dezember 1915 rot eingetragen. Der Preussische Minister der öffentlichen Arbeiten hat sich mit der Abtretung des Geländes an Bremen bereits einverstanden erklärt.

Die Deputation beantragt die Genehmigung des anliegenden Vertrages und des nachstehenden Gesetzentwurfes.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **J. Lants.**

Gesetz über den Übergang des Eigentums von Grundstücken der verlegten Wallerstraße auf den Bremischen Staat. Unteranlage 1.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das Gesetz vom 17. Juli 1894, betreffend Eigentumsübertragung von Eisenbahnreal, findet Anwendung auf die vom Königlich Preussischen Eisenbahnsiskus an den Bremischen Staat zu übertragenden Grundstücke, die zum straßenmäßigen Ausbau der verlegten Wallerstraße verwandt sind, und für die zurzeit der Übertragung das Grundbuch noch nicht angelegt ist.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am und bekannt gemacht am

Geschehen Bremen, den 24. Januar 1916.

Vor mir, dem unterzeichneten Regierungsrat bei der Deputation für die Stadterweiterung, Dr. Sander, erschienen heute:

- 1) der mir persönlich bekannte Vorsitz der Deputation für die Stadterweiterung, Herr Senator Wessels,
- 2) der mir persönlich bekannte Rechnungsführer der Deputation für die Stadterweiterung, Herr J. Lantz,
- 3) der mir persönlich bekannte Regierungsbaumeister, Herr Hans Carl Otto Fichelscher, wohnhaft Brückenstraße Nr. 31 hier, als Bevollmächtigter der Königlichen Eisenbahndirektion zu Hannover, für den Königlich Preussischen Eisenbahnfiskus.

Sie erklärten in ihren genannten Eigenschaften: Wir schließen hiermit unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgenden Vertrag:

§ 1.

Der Bremische Staat hat die von der Eisenbahnverwaltung verlegte Wallerstraße auf Kosten der Eisenbahnverwaltung straßenmäßig ausgebaut und eingefriedigt. Den veranschlagten Betrag von 22 200 M hat die Eisenbahnverwaltung an die Generalkasse in Bremen gezahlt.

§ 2.

Die Eisenbahnverwaltung tritt das Gelände der verlegten Wallerstraße, bestehend aus den im beigehefteten Lageplane vom 23. Dezember 1915 rot angelegten, im Kataster der Vorstadt a. r. W. U. verzeichneten Grundstücken, nämlich:

Bez. 23, Parzelle Nr. 25 X, groß 7 757,0 qm,	
" " " " 12 X, "	830,0 "
" " " " 10 X, "	2 377,5 "
" " " " 183, "	1 934,0 "
" 25, " " 949, "	113,5 "

frei von Hypotheken- (Handfesten-), Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten unentgeltlich an den Bremischen Staat zu Eigentum ab.

§ 3.

Der Bremische Staat übernimmt die dauernde Unterhaltung, Reinigung und Beleuchtung der Straße, die Beleuchtung des Überführungs- und des Unterführungsbaupwerks und die Unterhaltung der Einfriedigung. Wann die Beleuchtung der Straße und der Bauwerke eingeführt wird, bleibt dem Ermessen des Bremischen Staates überlassen.

Die Unterhaltung des Überführungs- und des Unterführungsbaupwerks und der Pflasterung der Brückentafel bleibt Sache der Staatseisenbahnverwaltung.

§ 4.

Die Übertragung des Eigentums an den im § 2 bezeichneten Flächen soll, ohne daß es einer Abfindung und Lassung bedarf, in einer dem Bremischen Gesetz vom 17. Juli 1894, betreffend Eigentumsübertragung von Eisenbahnreal (Gesetzbl. 1894 S. 241 ff.) entsprechenden Weise erfolgen. Als bald nach Übergabe der Flächen und Umschreibung in den Registern des Katasters sollen die Register und Akten des Erbe- und Handfestenamtes berichtigt werden.

Der Bremische Staat übernimmt es, das Weitere dieserhalb zu veranlassen.

Die Eigentumsübertragung geschieht frei von Kosten, Gebühren und Abgaben.

Eine etwaige Reichsstempelabgabe wird von beiden Teilen je zur Hälfte getragen.

Das Protokoll wurde vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig wie folgt:

(gez.) **Wessels** (gez.) **J. Lauts** (gez.) **Fichelscher**
sowie zur Beglaubigung von mir, dem unterzeichneten Regierungsrat, unterschrieben:
(L. S.) (gez.) **Dr. Sander.**

2. Viehhandel auf dem Schlachthofe.

Im Anschluß an seine Mitteilung vom 4. Januar d. J. (Verhdlg. S. 1) teilt der Senat der Bürgerschaft das von der Deputation für den Schlachthof übergebene Ergebnis eines Rundschreibens an 19 auswärtige Schlachthöfe, betreffend Anfrage, ob zwischen Schlachtern und Kommissionären ähnliche Abkommen wie hier getroffen sind, hierneben mit.

Nr.	Schlachthof in	Besteht ein Vertrag ja oder nein	Beurteilung der Angelegenheit
1	Hannover	nein	Solche Verträge werden für sehr bedenklich gehalten, da Fälle von Beschlüssen nicht ausgeschlossen sind, die den Interessen der Außenstehenden direkt zuwiderlaufen.
2	Cöln	nein	Die Vereinbarung erscheint sehr angriffsunfähig. Ein solches Abkommen würde wohl im gerichtlichen Anfechtungsverfahren als gegen die guten Sitten verstößend betrachtet werden.
3	Düsseldorf	nicht geantwortet	
4	Essen	nein	Ein Urteil kann nicht abgegeben werden, da ähnliche Fragen bislang noch nicht aufgetreten sind.
5	Elberfeld	nein	
6	Aachen	nein	Es erscheint, als ob es auf eine Vergewaltigung des legitimen Handels und eine Beschränkung der Versicherungsfreiheit abgesehen wäre, die im Interesse der Allgemeinheit nicht wünschenswert erscheint. Auch fragt es sich, ob nicht in der Bestimmung in § 1 ein Druck auf den freien Handel zu erblicken ist, der den guten Sitten widerspricht.
7	Barmen	nein	
8	München	nein	Derartige Beschränkungen der Handelsfreiheit existieren in der Regel nicht lange, weil sie mehr Schaden und Differenzen wie Nutzen stiften.
9	Dortmund	nein	
10	Frankfurt a/M.	nein	Auf den Viehmärkten soll und muß jedermann frei seinen Bedarf decken können. Ein derartiges Abkommen wird für einen großen Krebschaden des Marktes gehalten. Auch wird die Rechtsgültigkeit eines solchen Vertrages bezweifelt.
11	Münster	nein	Ein Urteil kann nicht abgegeben werden.
12	Leipzig	nein	Derartige Abkommen würden, sobald durch diese der freie Handel zu den Schlachtviehmärkten beeinflusst oder einzelne Käufer oder Verkäufer benachteiligt werden sollten, als unzulässig erachtet werden müssen.

Anlage.

Nr.	Schlachthof in	Besteht ein Vertrag ja oder nein	Beurteilung der Angelegenheit
13	Dresden	nein	Solche Verträge würden, wenn sie abgeschlossen werden sollten, als unzulässig bezeichnet werden.
14	Stuttgart	nein	Derartige Abkommen sind seitens der Schlacht- und Viehhofverwaltungen im Interesse der Fleischversorgung und des Handels nicht zu billigen, da sie die freie Entwicklung des Handels beeinträchtigen und hemmen.
15	Mühl- heim (Ruhr)	nein	Für die Verhältnisse in Mühlheim (Ruhr) wird ein derartiger Vertrag nicht für notwendig angesehen.
16	Nürnberg	nein	Nach § 8 der Viehhofordnung gilt alles während der Marktzeit zum Verkauf aufgestellte Vieh für jeden Käufer feilgeboten; der erwähnte Vertrag würde deshalb gegen die genannte Bestimmung verstoßen. Auch wird die rechtliche Zulässigkeit eines solchen Vertrages stark bezweifelt.
17	Karls- ruhe	nein	
18	Breslau	nein	Die Verwaltung des Schlacht- und Viehhofes und nach Überzeugung des Direktors auch der Magistrat würden derartige in das Erwerbsleben so tief eingreifende Maßnahmen, die eine unbedingte Knebelung des freien Verkehrs bedeuten, mit allen Mitteln bekämpfen.
19	Bochum	nein	Der Vertrag erscheint als eine außergewöhnliche, unzulässige Beschränkung des Handels und Gewerbes, welche im Interesse einer genügenden Fleischversorgung der Bevölkerung nicht zu billigen ist. Ein solches Abkommen würde voraussichtlich von den Bochumer Behörden mit allen zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln bekämpft werden.

Mittel

1. Nummer für Wirtschaft
2. Wirtschaftliche Verhältnisse
3. Jahr II

1. Wahl

Nach § 10 des G.
v. März 1912 würde
an jeder anzuwendenden haben
in der mit Rücksicht auf
Sachen, besonders mit der
in Sachen um ein Jahr
hundert, indem er auf g.
gibt. Die Wahlbezirk
Verantwortung zu übernehmen

Wien, betreffen

Der Senat vertritt

Die W.
Gefüge, be-
aus der W.
Jahr in d.

Beschlossen Vere-
und bekannt gemacht an

2. Elektrische Beleuchtung

im
Die Bundesrat
anliegenden Bericht er-
und enthält die Vorge-